

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2749
des Abgeordneten Wolfgang Roick (SPD-Fraktion)
Drucksache 7/7563

EU-Notfallverordnung (VO EU 2022/2577) und Umsetzung bzw. Anwendung in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Mit der EU-Notfallverordnung (VO EU 2022/2577), nachfolgend EU-VO genannt, vom 22. Dezember 2022 sind durch die Europäische Union erhebliche Verfahrensvereinfachungen und Priorisierungen zur Sicherung des Klimaschutzes und der Energieversorgung eingeleitet worden. Die Verfahren zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien sollen erheblich beschleunigt werden. Der Bau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien liegt nach EU-VO im überwiegenden öffentlichen Interesse sowie im Interesse der Gesundheit und Sicherheit (Art.3 Abs. 1 EU-VO). Mit dem Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22.03.2023 sind erste begleitende nationale gesetzliche Regelungen verabschiedet worden. Der Bau und die Inbetriebnahme von Windenergieanlagen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Freiflächen-PVA) sowie Photovoltaikanlagen an bzw. auf Gebäuden leisten einen erheblichen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien auch in Brandenburg. In der Praxis der Genehmigungsverfahren auf Länder- und kommunaler Ebene kommt es vermehrt zu Unklarheiten zur Anwendung der EU-VO auf Projekte im Bereich erneuerbarer Energien. Nach Einschätzung vieler sind die Auslegungsspielräume der rechtlicher EU-Vorgaben erheblich und die resultierende Rechtsunsicherheit führt, wenn auch unbeabsichtigt, zu Verzögerungen im Genehmigungsprozess.

1. Gibt es in Brandenburg bereits Projekte, welche unter Hinzuziehung der Regelungen der EU-VO beantragt wurden?

Zu Frage 1: Ja, es handelt sich um 50 Windenergieanlagen, für die 10 immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren anhängig sind.

2. Gibt es in Brandenburg bereits Projekte, welche unter Hinzuziehung der Regelungen der EU-VO genehmigt wurden?

Zu Frage 2: Nein.

3. Ist das Priorisierungsgebot nach Art. 3 Abs. 2 der EU-VO dahingehend anzuwenden, dass bei einer Wertentscheidung regelmäßig zugunsten der erneuerbaren Energieprojekte zu entscheiden sind?

Eingegangen: 16.05.2023 / Ausgegeben: 22.05.2023

Zu Frage 3: Dies wurde bereits mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im vergangenen Jahr im § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Demnach soll bei Abwägungsentscheidungen den erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt werden. Nur in Ausnahmefällen, bei Vorliegen von besonderen, atypischen Umständen, kann dieser Vorrang überwunden werden. Diese atypischen Umstände müssen in Fachstellungennahmen dokumentiert sein.

4. Ist die EU-VO auch auf Projekte von Freiflächen-PVA in SPA- bzw. FFH-Gebieten anzuwenden?

Zu Frage 4: Ja.

5. Ist Freiflächen-PVA auch dann das Einvernehmen zu erteilen, wenn es zu Beeinträchtigungen des SPA- bzw. FFH-Gebietes kommt, da die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens (§34 Abs. 3 BNatSchG) in Zusammenhang mit Art. 3 der EU-VO vorliegen?

Zu Frage 5: Das Einvernehmen nach § 16 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) ist nur dann zu erteilen, wenn die in § 34 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) genannten Voraussetzungen beide vorliegen. Kann der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden, darf es nicht zugelassen oder durchgeführt werden.

6. Ist Freiflächen-PVA in Naturschutzgebieten (NSG) auch dann das Einvernehmen zu erteilen, wenn es zu Beeinträchtigungen des NSG-Gebietes kommt, da die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens in Zusammenhang mit Art. 3 der EU-VO vorliegen?

Zu Frage 6: Ein Einvernehmen zu Vorhaben in Naturschutzgebieten (NSG) ist gesetzlich nicht vorgesehen. In NSG sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

7. Ist Freiflächen-PVA in Landschaftsschutzgebieten (LSG) auch dann das Einvernehmen zu erteilen, wenn es zu Beeinträchtigungen des LSG-Gebietes kommt, da die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens in Zusammenhang mit Art. 3 der EU-VO vorliegen?

Zu Frage 7: Ein Einvernehmen zu Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten (LSG) ist gesetzlich nicht vorgesehen. Im LSG sind nach Maßgabe der jeweiligen Schutzgebietsverordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Wird für PV-Anlagen ein Bebauungsplan aufgestellt, der im Widerspruch zu den Regelungen einer LSG-Verordnung stünde, bedarf es der vorherigen Aufhebung der entgegenstehenden Verbote der jeweils betroffenen Verordnung. Dies erfolgt - sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen - im Rahmen von Zustimmungsverfahren.

8. Ist PVA an bzw. auf Denkmälern auch dann das Einvernehmen zu erteilen, wenn es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes des Denkmals kommt (siehe Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes“), da die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens in Zusammenhang mit Art. 3 der EU-VO vorliegen? (siehe Punkt (5) Satz 2 der Begründung der EU-VO.)

Zu Frage 8: PV-Anlagen auf Denkmälern sind auch künftig in begründeten Einzelfällen denkmalrechtlich nicht erlaubnisfähig, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes oder ein mehr als geringfügiger Eingriff in die denkmalwerte Substanz vorgesehen sind. Es ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, da die EU-VO keinen absoluten Abwägungsvorrang zugunsten der erneuerbaren Energien vorsieht.

9. Beabsichtigt die Landesregierung zur Anwendung der EU-VO in SPA- bzw. FFH-Gebieten sowie in NSG und LSG und ggf. anderen Rechtsbereichen vertiefende (Verfahrens-) Regelungen zu erlassen? Wenn, ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?

Zu Frage 9: Nein.

10. Wie sichert die Landesregierung gegenüber den zuständigen Behörden, wie z.B. den Bauordnungs- und Denkmalschutzbehörden, die Vorgabe nach Art. 4 (1) der EU-VO, wonach Verfahren zur Genehmigungserteilung für die Installation von Solarenergieanlagen und von Energiespeicheranlagen am selben Standort, einschließlich gebäudeintegrierter Solaranlagen und Solarenergieanlagen auf Dächern, auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, nicht länger als drei Monate dauern?

Zu Frage 10: Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis 3 Meter und einer Gesamtlänge bis 9 Meter sind baugenehmigungsfrei, vgl. § 61 Abs. 1 Nr. 3 a) und b) Brandenburgische Bauordnung (BbgBO). Die Frage der Sicherstellung der Verfahrensdauer von drei Monaten stellt sich daher nicht. Bei genehmigungspflichtigen Freiflächenanlagen hat die untere Bauaufsichtsbehörde unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben eine fristgemäße Entscheidung sicherzustellen.

Die Denkmalschutzbehörden sind direkt durch die Verordnung zur Beachtung der sich daraus ergebenden Fristen und Rechtsfolgen verpflichtet. Im Rahmen des Aufsichtsrechts der obersten Denkmalschutzbehörde können nötigenfalls Verstöße hiergegen überprüft werden.

11. Wie interpretiert die Landesregierung nach Art. 4 (3) die Maßgabe, wonach die Genehmigung bei Verfahren zur Genehmigungserteilung für die Installation von Solarenergieanlagen ... als erteilt gilt, wenn die zuständigen Behörden oder Stellen nicht innerhalb eines Monats nach der Antragstellung eine Antwort übermittelt haben? (Anmerkung: Unter Antwort kann sicherlich nicht ein Bestätigungsschreiben der zuständigen Behörde auf Eingang des Genehmigungsantrages verstanden werden.)

Zu Frage 11: Die Regelung in Art. 4 Abs. 3 der EU-Verordnung 2022/2577 ist eindeutig. Beim Verfahren zur Genehmigungserteilung für die Installation von Solarenergieanlagen, einschließlich für Eigenversorger im Bereich der erneuerbaren Energien, mit einer Kapazität von höchstens 50 kW, wird einen Monat nach der Antragstellung die Genehmigung fingiert, soweit die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde hierüber nicht abschließend entschieden hat und die Kapazität der Solarenergieanlagen die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt (zur ausführlichen Begründung wird auf Erwägungsgrund Nr. 12 verwiesen).

12. Sind der Landesregierung Anwendungseinschränkungen der EU-VO nach Art. 3 (1) bekannt, wonach die Mitgliedstaaten, hier Deutschland, die Anwendung der Bestimmungen der EU-VO im Einklang mit den Prioritäten ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologien oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken können?

Zu Frage 12: Nein, solche Anwendungseinschränkungen sind nicht bekannt.